



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der BfADR, vom 21. April 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 29. März 2006 betreffend Einkommensteuer 2005 entschieden:

Der Berufung wird im Umfang der Berufungsvorentscheidung Folge gegeben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungsführerin ist ledig, stammt aus Magdeburg und ist seit 7.1.2003 mit kurzen Unterbrechungen in Österreich im Gastgewerbe tätig. Sie ist seit 9.1.2003 mit kurzen Unterbrechungen in Österreich mit Nebenwohnsitzen gemeldet. Sie legte eine Aufenthaltsbescheinigung des Ordnungsamtes Magdeburg vom 21.9.2004 vor, wonach sie seit 1.10.2002 in der S in Magdeburg ihren Hauptwohnsitz habe.

In der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 machte die Berufungsführerin unter anderem Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten in Höhe von 5.180,61 € geltend.

Mit Vorhalt vom 23. Februar 2006 forderte das Finanzamt Bregenz die Berufungsführerin auf, die beantragte doppelte Haushaltsführung zu belegen.

Mit Schreiben vom 1. März 2006 legte die Berufungsführerin den Mietvertrag vom 22.4.2005 über die Wohnung in Bregenz sowie Zahlungsbelege hinsichtlich der Wohnung in Bregenz vor. Aus diesem geht hervor, dass die von ihr gemietete Wohnung eine Fläche von ca 46 m² hat.

Mit Vorhalt vom 7. März 2006 ersuchte das Finanzamt Bregenz die Berufungsführerin den Mietvertrag in Magdeburg vorzulegen.

Mit Schreiben vom 13. März 2006 teilte die Berufungsführerin dem Finanzamt Bregenz mit, dass sie für den Hauptwohnsitz in Magdeburg als die mietergünstigere Vertragsform den mündlichen Mietvertrag gewählt habe. Die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten eines zweiten Hauptwohnsitzes am Berufsort hinsichtlich des Vorliegens eines Mehraufwandes seien gegeben, wobei die Höhe der Mietzahlung am Hauptwohnsitz unbedeutend sein sollte.

Mit Vorhalt vom 15. März 2006 ersuchte das Finanzamt Bregenz die Berufungsführerin die monatlichen Zahlungsbestätigungen für den Hauptwohnsitz in Magdeburg nachzuweisen.

Mit Schreiben vom 27. März 2006 teilte die Berufungsführerin dem Finanzamt mit, dass auf Grund der verschiedenen Pauschalabrechnungen am Hauptwohnsitz ein Nachweis von monatlichen Zahlungsbestätigungen vom Hauptwohnsitz nicht möglich seien. Der einzige amtliche Nachweis über den Hauptwohnsitz sei die zugesandte Aufenthaltsbescheinigung.

Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2005 vom 29. März 2006 wurden die Aufwendungen für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung nicht berücksichtigt, da die benötigten Unterlagen nicht beigebracht worden seien.

In der Berufung vom 19. April 2006 brachte die Berufungsführerin im Wesentlichen vor:

Die Kosten von Familienheimfahrten bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen könnten grundsätzlich durch das mindestens einmal monatliche Aufsuchen des Heimatortes berücksichtigt werden. Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die beruflich veranlasste Begründung eines eigenen Haushalts an einem außerhalb des Hauptwohnsitzes gelegenen Beschäftigungsstandort erwachsen, seien als Werbungskosten absetzbar. Die Begründung eines eigenen Haushalts am Beschäftigungsstandort Bregenz sei beruflich veranlasst, wenn der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen von seinem Beschäftigungsstandort so weit entfernt sei, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden könne und die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsstandortes nicht privat veranlasst sei oder die Verlegung des Hauptwohnsitzes an den Beschäftigungsstandort nicht zugemutet werden könne. In ihrem Fall betrage die Entfernung Nebenwohnsitz Hauptwohnsitz 654 km. Sie habe einen neuen, vom bestehenden Haushalt am Beschäftigungsstandort entfernten Hauptwohnsitz bei Beibehaltung des Haushalts am Beschäftigungsstandort zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit durch die Agentur für Arbeit Magdeburg gewählt. Zudem sei der Mittelpunkt der Lebensinteressen, nämlich Verwandte, Freunde, Bekannte in Magdeburg. Die Beschäftigung in Österreich sei lediglich befristet. Aufwendungen für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung am Dienstort seien nachgewiesen worden, sodass es zu einem Mehraufwand gekommen sei. Der Mietvertrag sowie die Mietaufwendungen über die Wohnung in Magdeburg seien nicht maßgeblich. Zudem beantrage sie das große Pendlerpauschale sowie die Berücksichtigung eines Kfz-Schadens auf dem Arbeitsweg.

Das Finanzamt Bregenz hat der Berufung mittels Berufungsvorentscheidung vom 2. Juni 2006 teilweise stattgegeben. In der Begründung führte das Finanzamt aus:

Die Kosten für die PKW-Reparatur seien als Werbungskosten abzugsfähig, zumal es sich um eine beruflich bedingte Fahrt gehandelt habe. Die Familienheimfahrten und Kosten für die doppelte Haushaltsführung hätten nicht gewährt werden können, da es sich um eine der Privatsphäre zuzuordnende Entscheidung handle, dass der bei den Eltern gemeldete (Haupt)Wohnsitz nicht an den Arbeitsort verlegt wird. Die Berufungsführerin sei laut eigenen Angaben ledig, seit 9.1.2003 in Österreich gemeldet und beschäftigt. Familienheimfahrten wären dann möglich, wenn der (Ehe-)Partner am anderen Ort einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Bei Alleinstehenden könnten nach einer Übergangsphase von 6 Monaten in der Regel keine Familienheimfahrten mehr gewährt werden, da die doppelte Haushaltsführung nur mehr als privat veranlasst anzusehen sei. Das aliquotierte große Pendlerpauschale habe nicht gewährt werden können, da die Kosten zwischen Wohnsitz Bahnhofstraße und Arbeitsort Seestraße durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten seien und die einfache Fahrtstrecke keine 2 km betrage.

Im Vorlageantrag vom 21. Juni 2006 brachte die Berufungsführerin im Wesentlichen vor:

Ihr Hauptwohnsitz sei nicht mit dem Hauptwohnsitz ihrer Eltern identisch. Auf Grund der wechselnden Arbeitsverhältnisse als Servicekraft im Gastgewerbe und der unsicheren Lage einer Weiterbeschäftigung nach der Sommersaison 2006 durch den Eigentümerwechsel in der Schifffahrt sollten speziell bei den Familienheimfahrten die Verhältnisse im Einzelfall und nicht schematisch auf einen bestimmten Zeitraum berücksichtigt werden. Es liege ein eigener Hausstand aus gemeinsamem Recht in Magdeburg vor, da eine Wohngemeinschaft vorliege, wobei ein Partner die Wohnung angemietet habe. Eine vorübergehende Nutzung liege nicht vor. Ein wesentliches Indiz für den Lebensmittelpunkt in Magdeburg seien die abhängigen Zurechnungspersonen (Verwandte, Freunde und Bekannte) sowie das monatliche Aufsuchen des Heimatortes. Entscheidend sollte auch sein, dass sie als junge Arbeitnehmerin aus eigenen Mitteln die doppelte Haushaltsführung bestreiten könne.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 Aufwendungen bzw. Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Voraussetzung für den Ansatz der Kosten aus doppelter Haushaltsführung ist sohin das tatsächliche Vorliegen von zwei Wohnsitzen. Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat gemäß § 26 BAO jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Innehaben bedeutet,

über eine Wohnung tatsächlich oder rechtlich verfügen zu können, sie also jederzeit für den eigenen Wohnbedarf benützen zu können. Als Rechtsgründe für die Innehabung kommen vor allem Eigentum, Miete und familienrechtliche Ansprüche in Betracht. Die polizeiliche An- und Abmeldung ist nicht entscheidend.

Im gegenständlichen Fall hat die Berufungsführerin eine Meldebestätigung aus dem Jahr 2004 vorgelegt, dass sie in Magdeburg ihren Hauptwohnsitz hat. Sie hat aber trotz Vorhalten seitens des Finanzamt keinen Mietvertrag und auch keine Nachweise über eine Mietzahlung vorgelegt. Sie hat lediglich behauptet, dass sie nur einen mündlichen Mietvertrag abgeschlossen habe und dass sie auf Grund von Pauschalabrechnungen keinen Nachweis für die Mietzahlungen in Magdeburg erbringen könne. Auf Grund der Tatsache, dass die Berufungsführerin keinen Nachweis über die Kostentragung einer Miete in Magdeburg erbracht hat wird es vom UFS nicht für glaubwürdig erachtet, dass die Berufungsführerin einen mündlichen Mietvertrag für eine Wohnung in Magdeburg abgeschlossen hat, zumal es auch der Lebenserfahrung widerspricht, dass Wohnungsmietverträge mündlich abgeschlossen werden. Selbst wenn der Mietvertrag nur mündlich abgeschlossen worden wäre, wäre es der Berufungsführerin möglich gewesen seitens des Vermieters eine Bestätigung über den Abschluss sowie den Inhalt des Mietvertrages zu erlangen. Der UFS geht daher davon aus, dass die Berufungsführerin über keinen eigenen Wohnsitz in Magdeburg verfügt.

Selbst wenn die Berufungsführerin über einen Wohnsitz in Magdeburg verfügen würde, wäre für sie aus folgenden Gründen nichts daraus zu gewinnen:

Wenn dem Arbeitnehmer Mehraufwendungen erwachsen, weil er am Beschäftigungsstandort wohnen muss und die Verlegung des (Familien)Wohnsitzes in eine übliche Entfernung zum Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, sind diese Mehraufwendungen Werbungskosten iSd § 16 Abs. 1 EStG 1988. Bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer mit eigenem Hausstand können "für eine gewisse Übergangszeit" Fahrkosten und Aufwendungen für ein möbliertes Zimmer am Beschäftigungsstandort als Werbungskosten anerkannt werden. Fahrtkosten eines alleinstehenden Arbeitnehmers zum Besuch seiner Eltern sind grundsätzlich keine Werbungskosten, sondern der privaten Lebensführung zuzurechnen. Aufwendungen für Heimfahrten wird allerdings für eine Übergangszeit auch bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer mit einer Wohnung im Heimatort Rechnung zu tragen sein, weil diesem zuzubilligen ist, in gewissen Zeitabständen, etwa monatlich, in seiner Wohnung nach dem Rechten zu sehen. Als angemessener Zeitraum ist bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer ein solcher von ca 6 Monaten anzunehmen. Dieser Zeitraum ist aber bereits im Jahr 2003 abgelaufen. Im gegenständlichen Fall hat die Beschwerdeführerin in Bregenz eine Wohnung genommen, bei welcher nicht erkennbar ist, dass sie ihren Wohnbedürfnissen weniger entspräche als die Wohnung in Magdeburg. Solcherart liegt es nahe, dass die Verlegung des

Wohnsitzes nach Bregenz bereits erfolgt ist, und schon aus diesem Grund die Kosten der Haushaltsführung in Bregenz und der Fahrten zur Wohnung in Magdeburg nicht zu Werbungskosten führen können. Sollte aber der Wohnsitz noch in Magdeburg gelegen sein, ist entscheidend, dass im Berufungsfall keine Umstände auszumachen sind, aufgrund derer es unzumutbar gewesen wäre, die Wohnung in Magdeburg aufzugeben. Abgesehen davon, dass konkrete Aussichten für eine Berufsausübung der Berufsführerin in Magdeburg nicht dargetan worden sind – nach der Rechtsprechung des VwGH genügt der bloße Wunsch des Steuerpflichtigen auf Wiederaufnahme der Tätigkeit am Ort des Familienwohnsitzes nicht – behauptet die Berufsführerin auch nicht, sie hätte im Bedarfsfall nicht jederzeit erneut in der elterlichen Wohnung wohnen können. Der Freundeskreis in Magdeburg und die dortigen gesellschaftlichen Anknüpfungspunkte sind jedenfalls keine im gegebenen Zusammenhang beachtenswerten Gründe für die Beibehaltung des Wohnsitzes in Magdeburg. Die Tatsache, dass die Berufsführerin seit Beginn des Jahres 2003 in Österreich mehrmals den Arbeitgeber gewechselt hat und trotz der Bemühungen der Agentur für Arbeit keine Arbeit in Magdeburg gefunden hat, spricht dafür, dass es für die Berufsführerin wesentlich einfacher ist in Österreich einen Arbeitsplatz zu finden als in Magdeburg. Aus der Tatsache, dass ihre Arbeitsverhältnisse in Österreich nur befristet sind, kann daher für die Beibehaltung eines Wohnsitzes in Magdeburg nichts gewonnen werden.

Die Voraussetzungen für eine steuerlich anzuerkennende beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung liegen daher nicht vor.

Aufwendungen für Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind nur dann Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen. Da dies im gegenständlichen Fall nicht der Fall ist, können die Aufwendungen für Familienheimfahrten steuerlich nicht anerkannt werden.

Hinsichtlich des Kfz-Schadens wird der Berufung – wie bereits in der Berufungsvorentscheidung – stattgegeben.

Das große Pendlerpauschale konnte nicht gewährt werden, da die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz weniger als 2 km beträgt und die Fahrtkosten daher durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung verwiesen.

Feldkirch, am 29. August 2006